Ordnung über Entschädigungen der Übungsleiter und Anmietung von Kleinbussen der Königsteiner Volleyball Gemeinschaft e.V.

Königsteiner Volleyball Gemeinschaft e.V.

1. Grundsatz

Mit der Ordnung über Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter soll es eine einheitliche Regelung bei der KVG bei der Vergütung für die Übungsleiter geben.

2. Übungsleiter (m/w/d)

Als Übungsleiter zählt, wer eine Trainingsgruppe vorübergehend oder dauerhaft übernommen hat.
Es spielt dabei keine Rolle, ob der jeweilige Übungsleiter eine Lizenz besitzt.
Eine Lizenz wird aber empfohlen und die Kosten für solch einen Lehrgang werden von der KVG übernommen.
Jeder Übungsleiter muss seine geleisteten Stunden aufzeichnen und bei Verlangen vorzeigen können.

3. Aufwandsentschädigungen

Als Aufwandsentschädigung wird die Summe ausgezahlt, die vom Landessportbund Sachsen für Übungsleiter zur Verfügung gestellt werden und im jeweiligen Haushaltsplan der KVG veranschlagt worden sind.
Berechnung Aufwandsentschädigung:

Übungsleiter ohne Lizenz	=	Faktor 1
Übungsleiter mit Lizenz	=	Faktor 1,4

- je Übungsleiter: geleistete Stunden x Faktor = Übungsleiterergebnis
- Addition aller Übungsleiterergebnisse = Gesamtergebnis
- Gesamtbetrag lt. Haushaltsplan teilen durch Gesamtergebnis = Anspruchsteil
- Anspruchsteil x Übungsleiterergebnis = Aufwandsentschädigung gem. Anteil geleisteter Stunden

4. Fahrtkostenentschädigung

Für Fahrten zu Jugendspieltagen, darunter zählen aber keine Heimspiele, wird dem Übungsleiter, bei Nutzung des Privat-PKW, eine Entschädigung in Höhe von 0,30 €/km erstattet.

5. Anmietung von Kleinbussen

Für Fahrten zu Auswärtsspieltagen stehen verschiedene Kleinbusse i.d.R. 9-Sitzer, bei Partnern wie z.B. der Stadt Königstein, dem Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge etc. zur Verfügung. Diese müssen bei den jeweiligen Ansprechpartnern angefragt werden. Die Anfrage erfolgt über den Vorstand der KVG.
Die KVG übernimmt die Kosten für die Anmietung, z.B. Kilometerpauschale. Es werden aber keine Kraftsstoffkosten übernommen.

6. Rückforderung von Lehrgangskosten

Der Verein behält sich das Recht vor, gezahlte Teilnahmegebühren für Lehrgänge von Teilnehmern zurückzufordern, sofern der Teilnehmer/die Teilnehmerin innerhalb von 24 Monaten ab Lehrgangsende aus dem Verein austritt. Die Rückforderung erfolgt dabei anteilig in x/24 und erfolgt nach Prüfung durch den Vorstand.

7. Abrechnung der Entschädigungen

Die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen erfolgt jeweils für das laufende Haushaltsjahr der KVG. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächsten Jahres nach § 18 Satz 2 der Satzung der KVG. Die Abrechnung muss bis zum 15. Juli, nach Ende des jeweiligen Haushaltsjahres, dem Vorstand vorgelegt werden. Später eingehende Abrechnungen können nicht berücksichtig werden.
Die Abrechnung der Fahrtkostenentschädigung muss innerhalb eines Monats, nach dem jeweiligen Spieltag, dem Vorstand vorgelegt werden.
Für die Abrechnungen sind die jeweiligen Muster zu verwenden.

8. Gültigkeit

Diese Ordnung wurde in der Vorstands- und Beiratssitzung am 17. September 2020 beschlossen sowie in der Vorstands- und Beiratssitzung am 3. Dezember 2020 geändert und trat rückwirkend zum 1. Juli 2020 in Kraft.